

Bundessozialgericht

7 RAr 1/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
14. Februar 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Februar 1985

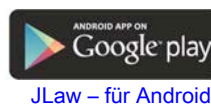
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 1983
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Förderung ihrer Umschulung zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin.

Die 1953 geborene, ledige Klägerin durchlief nach der Mittleren Reife eine Lehre als Bankkaufmann bei der Dresdner Bank AG in Stuttgart. Die Kaufmannsgehilfenprüfung bestand sie mit befriedigenden und ausreichenden Ergebnissen. Anschließend war sie bei dem genannten Geldinstitut tätig. Zum 30. September 1980 schied sie aufgrund eigener Kündigung aus, um eine dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin zu beginnen. Diese Ausbildung hat sie Ende September 1983 erfolgreich abgeschlossen.

Zu dem im August 1980 gestellten Antrag, diese Bildungsmaßnahme zu fördern, gab die Klägerin an, sie könne ihren Antrag nur mit persönlichen Gründen belegen. Ihre Berufswahl sei falsch gewesen. Dem Leistungsdruck und den Zielwerten könne sie nicht standhalten. Sie sei nervös und mit der Arbeit unzufrieden geworden. Der neue Beruf dagegen, über den sie sich eingehend informiert habe, werde sie ausfüllen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil eine Umschulung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig sei. Zwar habe die zunehmende Rationalisierung auch bei Banken und Sparkassen Auswirkungen auf die Personalstruktur. Auf dem für die Klägerin erreichbaren Arbeitsmarkt bestünden dennoch gute Beschäftigungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

möglichkeiten für Bankkaufleute, die allerdings auch bereit sein sollten, sich für qualifizierte Aufgaben weiterzubilden. Aus arbeitsmarktlichen Gründen sei daher keine Notwendigkeit zu erkennen, einen Bankkaufmann mit rund achtjähriger Berufspraxis bei einer Großbank zum Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten umzuschulen. Die Umschulung sei auch nicht wegen schwerwiegender persönlicher Gründe erforderlich (Bescheid vom 1. September 1980, Widerspruchsbescheid vom 10. November 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtene Verwaltungsentscheidung aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Umschulung der Klägerin zu fördern (Urteil vom 19. Januar 1982). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. November 1983).

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei insgesamt zulässig, weil nur wiederkehrende Leistungen für mehr als 13 Wochen streitig seien. Die Berufung sei jedoch unbegründet. Die Umschulung erfülle nicht die Voraussetzungen des § 36 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der hier anzuwendenden Fassung des Fünften Änderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189). Sie sei nicht zweckmäßig, weil die berufliche Situation der Klägerin nach der Umschulung nicht sicherer oder besser sein werde. Die Bank sei mit der Klägerin jederzeit voll zufrieden gewesen und habe nicht an eine Entlassung gedacht. Der Beruf eines qualifizierten Bankkaufmanns habe Zukunft. Die Klägerin selbst sei eingearbeitet



-4-

gewesen und habe auch außerhalb des Kreditgewerbes ein breites Betätigungsfeld gehabt. Wenn die Klägerin in Zukunft mit Bildschirmgeräten zu arbeiten gehabt hätte, wäre sie dazu trotz gewisser Ermüdbarkeit infolge Kurzsichtigkeit zeitweise in der Lage gewesen. Es seien auch - trotz ihres Widerwillens - keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß sie die Beratungs- und Verkaufstätigkeiten nicht zufriedenstellend hätte verrichten können. Außerdem hätte sie auf einen der - ihr langweiliger erscheinenden - anderen Arbeitsplätze wechseln können, die es auch in Zukunft geben werde. In dem von der Klägerin angestrebten Beruf dagegen werde die Situation nicht so gut sein, obwohl die Klägerin dafür befähigt sei und ihn mit Anteilnahme und Einsatzfreude ausüben werde. Man könne noch davon ausgehen, daß sie nach Abschluß ihrer Umschulung innerhalb angemessener Zeit einen Arbeitsplatz finden werde. Die Arbeitsmarktlage werde dann noch in etwa ausgeglichen sein. Sie werde sich jedoch alsbald verschlechtern. Der neue Beruf der Klägerin werde von sehr vielen Arbeitssuchenden angestrebt. Dagegen sei wegen der Kostensituation im Gesundheitswesen nicht damit zu rechnen, daß die Stellen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten nennenswert vermehrt würden. Die Beweglichkeit der Klägerin im neuen Beruf sei geringer als im alten, weil der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut auf eine begrenzte Arbeit und auf die Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen beschränkt sei. Der zweite Beruf bedeute keinen nennenswerten Gewinn an beruflicher Beweglichkeit. Eine Rückkehr der Klägerin in den früheren Beruf werde schon dadurch erschwert, daß die Tätigkeitsfelder beider Berufe weit auseinanderlägen. Hinzu komme, daß im Bankgewerbe die Arbeitsmethoden, -mittel und -be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dingungen sich recht schnell und umfassend ändern würden. Diese Veränderungen würden zwar nicht derart sein, daß die Klägerin als gelernte Fachkraft sich nach einer angemessenen Einarbeitungszeit nicht wieder in ihren alten Beruf hineinflinden könnte. Es werde aber - mit den Jahren zunehmend - schwierig sein, einen Arbeitgeber zu finden, der ihr diese Möglichkeit biete. Der achtenswerte Wunsch der Klägerin, einen Beruf zu ergreifen, der ihrer Neigung mehr entspreche als ihr bisheriger, rechtfertige nach dem AFG die Förderung der Umschulung ebensowenig wie der Umstand, daß sie die Umschulung nicht ohne fremde Hilfe finanzieren könne.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 36 AFG und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie macht geltend, das LSG gehe offenbar davon aus, daß bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer beruflichen Bildungsmaßnahme nicht individuelle, sondern arbeitsmarktlenkende Faktoren zu berücksichtigen seien. Das sei jedoch unrichtig. Ob eine Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheine, orientiere sich vielmehr an den Zwecken, denen die jeweilige Maßnahme diene. Es treffe auch nicht zu, daß es arbeitsmarktpolitisch unzweckmäßig sei, einen sicheren Beruf aufzugeben, um in einen anderen Beruf überzuwechseln. Zweck der Umschulungsmaßnahme sei es gewesen, die individuellen beruflichen Chancen der Klägerin zu verbessern. Da das LSG im Berufszweig der Bankkaufleute keinen Mangel an Arbeitskräften festgestellt habe, könne von einer Umschulung aus einem Mangelberuf keine Rede sein. Die Vermutung des LSG, im angestrebten Beruf werde die arbeitsmarktpolitische Situation der Klägerin schlechter sein, sei unbeachtlich, da die



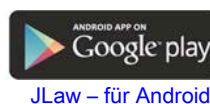
arbeitsmarktpolitische Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen sei. Insoweit reiche es aus, daß der angestrebte Beruf nicht überbesetzt sei und dort auch nicht wegen rückläufiger Tendenzen in absehbarer Zeit Unterbringungsschwierigkeiten zu erwarten seien. Beides habe das LSG nicht festgestellt. Schließlich habe das LSG Veranlassung gehabt zu prüfen, ob die Umschulungsmaßnahme nicht aus "schwerwiegenden persönlichen Gründen" zu fördern gewesen sei. Dies habe das LSG unter Verletzung des § 103 SGG unterlassen. Wenn schon ein schwerwiegender persönlicher Grund einen Anspruch auf Förderung einer Umschulung aus einem Mangelberuf begründen könne, müßten derartige Gründe erst recht Berücksichtigung finden, wenn kein Mangelberuf aufgegeben werde, aber ein Verbleiben im erlernten Beruf offensichtlich die Entwicklung der Persönlichkeit gefährde, psychosomatische Erkrankungen die Arbeitskraft herabsetzten und die Arbeitsmöglichkeiten im erlernten Beruf erheblich einschränkten. Ein Versicherter dürfe nicht auf seinen erlernten, aber verfehlten Beruf verwiesen werden, bis die Voraussetzungen zur Einleitung einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vorlägen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

und hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt er-
gänzend aus, die Revision übersehe, daß das LSG seine Entschei-
dung im wesentlichen auf § 47 Abs 1 Satz 1 AFG gestützt habe,
wonach die Umschulung insbesondere das Ziel haben solle, die be-
rufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern.

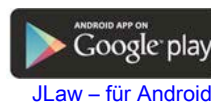
II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat auf die
Berufung der Beklagten, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken
bestehen, zu Recht das der Klage stattgebende Urteil des SG auf-
gehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat keine An-
sprüche auf Leistungen der Beklagten zur Förderung der Ausbildung
zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin.

Ob die Beklagte diese zweite Ausbildung der Klägerin zu fördern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat, richtet sich nach den Vorschriften des AFG, die die individuelle Förderung der beruflichen Umschulung regeln. Nach den §§ 33 ff AFG fördert die Beklagte berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Unter Ausbildung ist dabei nur die erste zu einem Abschluß führende Bildungsmaßnahme zu verstehen, alle späteren Schritte zur weiteren beruflichen Bildung eines Antragstellers sind entweder Fortbildung oder Umschulung; Fortbildung liegt vor, wenn die in dem bisherigen Beruf erlernten Fertigkeiten in der angestrebten späteren Tätigkeit inhaltlich mitübernommen werden, eine Umschulung ist dagegen gegeben, wenn die bisherigen Fertigkeiten für die angestrebte neue berufliche Tätigkeit keine oder nur eine unwesentliche Bedeutung haben, insoweit also ein Beruf mit neuem Inhalt erlernt wird (vgl für viele BSGE 38, 174, 175 f = SozR 4100 § 41 Nr 11; BSGE 38, 274, 275 = SozR 4100 § 41 Nr 13; BSGE 40, 234, 235 f = SozR 4100 § 47 Nr 14; BSGE 44, 54, 56 = SozR 4100 § 36 Nr 16). Danach begehrt die Klägerin die Förderung einer beruflichen Umschulung; denn es liegt auf der Hand, daß sie die in ihrem zunächst erlernten Beruf als Bankkaufmann erworbenen Kenntnisse als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin nicht verwerten kann.

Ungeachtet der Frage, ob die sonstigen Voraussetzungen zur Förderung einer beruflichen Umschulungsmaßnahme vorlagen, scheitert das Begehren der Klägerin daran, daß es, wie das LSG zu Recht entschieden hat, an der erforderlichen arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit fehlt. Nach § 36 Satz 1 Nr 3 AFG in der zuletzt durch das 5. AFG-ÄndG geänderten Fassung dürfen Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden,



wenn die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann (§ 36 Satz 2 AFG). Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern (§ 36 Satz 3 AFG). Die so beschriebenen Förderungsvoraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Allerdings war eine Förderung nicht bereits nach § 36 Satz 2 AFG ausgeschlossen. Entsprechend den Feststellungen des LSG ist nämlich davon auszugehen, daß die Klägerin nach Abschluß ihrer Ausbildung zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin innerhalb angemessener Zeit noch einen Arbeitsplatz finden wird. Andererseits kann die Klägerin nicht aus § 36 Satz 3 AFG die arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit herleiten, weil schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordert hätten. Schwerwiegende persönliche Gründe können nämlich nur dann angenommen werden, wenn bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalles eine weitere Tätigkeit in dem bisherigen Beruf nicht mehr zumutbar erscheint oder nicht mehr möglich ist. Subjektive Beweggründe reichen insoweit nicht aus (so Urteil des Senats vom 22. August 1984 - 7 RAR 36/83 - demnächst SozR 4100



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 36 Nr 23). Dem LSG ist darin beizupflichten, daß die von der Klägerin vorgebrachte Abneigung gegen ihre bisherige Tätigkeit die Förderung ihrer Umschulung nicht zu rechtfertigen vermag. Die in § 36 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung ausdrücklich vorgesehene Berücksichtigung der beruflichen Neigung des Antragstellers ist durch das HStruktG-AFG gestrichen worden. Das bedeutet nicht, daß die Beklagte Antragsteller in Maßnahmen drängen soll, die ihrer Neigung entgegenstehen, unterstreicht aber die Vorrangigkeit der arbeitsmarktpolitischen Ziele der Förderung der beruflichen Umschulung. Eine der Neigung des Antragstellers entsprechende Bildungsmaßnahme muß daher unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein, wenn sie gefördert werden soll. Angesichts dieser Zielsetzung können nur solche subjektiven Faktoren beachtlich sein, die für den Arbeitnehmer in beruflicher Hinsicht feststellbare nachteilige Folgen zeitigen. Einen derartigen relevanten Niederschlag hat die Unzufriedenheit der Klägerin mit ihrer bisherigen Arbeit als Bankkaufmann nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts (§ 163 SGG) im vorliegenden Falle nicht gefunden. Das LSG hat nämlich festgestellt, daß die Klägerin trotz ihrer Abneigung durchaus in der Lage ist, ihren erlernten Beruf innerhalb und außerhalb des Bankgewerbes auszuüben und ggfs auf einen anderen Arbeitsplatz hätte ausweichen können, wenn ihr die Beratungs- und Verkaufstätigkeit nicht zusage. Den tatsächlichen Feststellungen des LSG lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß die Klägerin in nennenswertem Umfange in ihrer Berufsausübung durch objektive persönliche Umstände beeinträchtigt war. Soweit die Revision in dieser Hinsicht eine Verletzung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 103 SGG rügt, kann sie damit nicht durchdringen. Das Berufungsgericht brauchte sich nämlich durch die Angaben der Klägerin über ihre "Nervosität" bzw "Unzufriedenheit" im alten Beruf nicht gedrängt zu fühlen, zusätzlich zu den von der Beklagten veranlaßten und vom Gericht berücksichtigten Gutachten einer Arbeitsamtsärztin und einer Psychologin weitere Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen. Dafür, daß es der Klägerin mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand unzumutbar war, länger in ihrem bisherigen Beruf tätig zu sein, bestanden jedenfalls keine Anhaltspunkte.

Wann die Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne des § 36 Satz 1 Nr 3 AFG zweckmäßig ist, hat das Gesetz, abgesehen von den Maßgaben der Sätze 2 und 3, nicht näher geregelt. Die Beklagte kann daher im Rahmen ihrer Befugnis, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung zu bestimmen (§ 39 Satz 1 AFG) durch Satzungsrecht konkretisieren, wann die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zweckmäßig ist. Übt die Beklagte diese Satzungsbefugnis aus, ist, sofern die erlassenen Bestimmungen die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung des Näheren nicht überschreiten, für den Einzelfall nicht die abstrakte gesetzliche Vorschrift, sondern deren konkretere Ausformung durch das Satzungsrecht maßgebend (vgl BSGE 38, 282, 288 f = SozR 4100 § 42 Nr 5; BSGE 40, 1, 5 = SozR 4100 § 36 Nr 7; BSGE 44, 54, 58 f = SozR 4100 § 36 Nr 16); jedoch fehlt es auch an einer solchen das Gesetz ausformenden Bestimmung des Satzungsrechts. Der § 6 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom



23. März 1976 (ANBA 1976, 559), demzufolge die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zweckmäßig ist, wenn durch sie die berufliche Situation des Antragstellers in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gesichert oder verbessert wird, bestimmt die Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht näher, sondern umschreibt den unbestimmten Rechtsbegriff der Zweckmäßigkeit lediglich ebenso allgemein wie das Gesetz, wenn auch mit anderen Worten. Eine bloße Wiederholung gesetzlicher Tatbestände stellt aber keine normausfüllende Regelung im Sinne des § 39 AFG dar (Schönefelder/Kranz/Wanka, Komm zum AFG, § 36 Rdz 24, Mai 1975). Ob die Teilnahme der Klägerin an der Ausbildung zur Arbeits- und Beschäftigungstherapeutenin zweckmäßig war, ist daher allein nach Maßgabe des § 36 Satz 1 Nr 3 AFG zu beurteilen. Es stellt sich somit nicht die Frage, ob die Anordnungsvorschrift die gesetzliche Regelung zutreffend wiedergibt, wie das LSG in Zweifel gezogen hat.

Nach § 36 Satz 1 Nr 3 AFG ist die Zweckmäßigkeit der Teilnahme des Antragstellers an der konkreten Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG zu messen; darüber hinaus ist die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Dabei ist nicht nur auf die Verhältnisse im angestrebten, sondern auch auf die im bisherigen Beruf abzustellen. Die zu § 36 AFG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung ergangene Rechtsprechung, wonach es für die Zweckmäßigkeit der Förderung einer Umschulung grundsätzlich nicht auf einen Vergleich mit den Verhältnissen im bisherigen Beruf, sondern allein auf die Verhält-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nisse im angestrebten Beruf ankam (vgl BSGE 41, 1, 3 f = SozR 4100 § 36 Nr 11 mwN), ist durch die Neufassung der Vorschrift durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) überholt, wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom 23. Juni 1982 - 7 RAR 72/81 - insoweit in SozR 4100 § 36 Nr 21 nicht abgedruckt; Urteil vom 22. August 1984 - 7 RAR 36/83 - demnächst SozR 4100 § 36 Nr 23). Es war das erklärte Ziel des HStruktG-AFG, in die Zweckmäßigkeitsprüfung auch die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit einzubeziehen; entscheidend sollte sein, ob durch die Teilnahme an der Maßnahme arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen besser entsprochen werden kann, als dies ohne die berufliche Bildungsmaßnahme möglich wäre (vgl Begründung zu § 1 Nr 2 - § 36 AFG - HStruktG-Entwurf, BT-Drucks 7/4127 S 48 f). Auch nach der neuen Rechtslage hat die Beklagte allerdings keine Befugnis zur Lenkung der Arbeitskräftefluktuation zwischen verschiedenen Berufen, denn die in § 2 AFG aufgeführten Ziele sind weiterhin vorrangiger Maßstab für die Zweckmäßigkeitsprüfung. Maßgebend ist jedoch, was die Revision verkennt, die Nachfrage bzw die zu erwartende Nachfrage am Markt (vgl dazu Hennig/Kühl/Heuer, Komm zum AFG, Stand 1984, § 36 Anm 4).

Zutreffend hat das LSG mithin darauf abgestellt, ob die berufliche Situation der Klägerin nach der Umschulung sicherer oder besser sein werde, als sie es vorher gewesen ist. Von den in § 2 AFG genannten Zielen, die gemäß § 36 Satz 1 Nr 3 AFG als Maßstab für die Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme dienen,



kommt bei einer Umschulung nämlich in erster Linie die Sicherung bzw Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit in Betracht (§ 2 Nr 2 AFG), wie sich unmittelbar aus § 47 Abs 1 Satz 1 AFG ergibt. Nach den getroffenen Feststellungen hat das LSG zu Recht die Zweckmäßigkeit der Umschulung der Klägerin verneint. Die berufliche Situation der Klägerin in ihrem bisherigen Beruf war als günstig zu beurteilen. Die Klägerin war aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit gut eingearbeitet, ihr Arbeitgeber war mit ihr zufrieden und beabsichtigte keine Entlassung. Den zu erwartenden technischen Veränderungen am Arbeitsplatz war die Klägerin gewachsen. Darüber hinaus standen ihr eine Vielzahl von Betätigungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Bankfachs offen. Umstände im persönlichen Bereich stehen, wie erwähnt, dieser Beurteilung nicht entgegen.

Angesichts der beruflichen Ausgangsposition der Klägerin in ihrem Beruf als Bankkaufmann ist von der Umschulung zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, wie das LSG überzeugend dargetan hat, auch dann keine wesentliche Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit zu erwarten, wenn die Klägerin für ihren neuen Beruf geeignet ist und ihn mit Anteilnahme und Einsatzfreude ausüben wird. Sie erwirbt insofern keine zusätzliche, neben der alten bestehende Beschäftigungsmöglichkeit, da der neu gewonnenen Erwerbschance nach den berufsgerichtlichen Feststellungen die Schwierigkeit gegenübersteht, später erforderlichenfalls in den alten Beruf zurückkehren zu können. Was die Beschäftigungsmöglichkeiten angeht, verschlechtert sich die Situation für die Klägerin sogar. Als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin steht



ihr ein erheblich geringeres berufliches Betätigungsfeld offen, wie sich schon aus einem Vergleich der Zahl der in beiden Bereichen vorhandenen Arbeitsplätze ergibt. Hinzu kommt, daß die Entwicklung des Arbeitsmarktes für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, was die Revision übersehen hat, nach den Feststellungen des LSG keine günstige Prognose zuläßt. Der Stellenmarkt wird nämlich künftig nicht alle Bewerber aufnehmen können, weil die Stellen nicht nennenswert vermehrt werden, während der Beruf dennoch von vielen Arbeitssuchenden angestrebt wird. Bestehen aber Schwierigkeiten bei der Rückkehr in den alten Beruf und läßt der neue Beruf in absehbarer Zeit Unterbringungsschwierigkeiten erwarten, ist eine Umschulung in der Regel nicht zweckmäßig (vgl. BSGE 39, 189, 192 = SozR 4100 § 36 Nr 4; BSGE 41, 1, 5 f = SozR 4100 § 36 Nr 11). Von einem beruflichen Aufstieg, der gegebenenfalls als Verbesserung im Sinne des § 2 Nr 2 AFG anzusehen ist, kann bei dem von der Klägerin angestrebten Berufswechsel ohnehin nicht gesprochen werden.

Die Umschulung der Klägerin ist schließlich auch nicht im Hinblick auf die anderen Ziele des § 2 AFG zweckmäßig; sie war insbesondere weder von Arbeitslosigkeit, noch unterwertiger Beschäftigung oder nachteiligen Folgen technischer Entwicklungen bedroht (§ 2 Nr 1 und 3 AFG).

Danach liegt auf der Hand, daß sich eine Zweckmäßigkeit der Förderung auch nicht unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes begründen läßt. Zwar mag eine positive Förderungsentscheidung nicht davon abhängig sein, daß die Teilnahme



an der Maßnahme global betrachtet nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Dennoch kommt im vorliegenden Falle dem Umstand eine entscheidende Bedeutung zu, daß sich nach den Feststellungen des LSG Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten insgesamt nicht günstiger, sondern ungünstiger darstellen als für Bankkaufleute. Je weniger nämlich objektive persönliche Gründe des Einzelfalles eine Umschulung als zweckmäßig erscheinen lassen, desto stärker treten globale Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Allein der Wunsch der Klägerin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin zu werden, weil ihr die neue Tätigkeit mehr zusagt als die bisherige, rechtfertigt nach dem Gesetz die Förderung einer Umschulung aus Mitteln der Solidargemeinschaft nicht. Zwar steht bei der beruflichen Bildung nach wie vor das individuelle Wohl des zu Fördernden im Vordergrund, jedoch findet die Berücksichtigung der subjektiven Interessen des Einzelnen ihre Grenzen in entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit. Dies ergibt sich schon aus § 36 AFG, insbesondere den Sätzen 2 und 3, und folgt aus dem Sinn und Zweck der Förderung der beruflichen Bildung. Diese ist nicht allgemein auf die Unterstützung von Bildungsbestrebungen gerichtet, sondern beschränkt sich auf Maßnahmen, die im konkreten Falle aus beruflichen bzw arbeitsmarktlichen Gründen erforderlich werden oder jedenfalls zweckmäßig erscheinen. Daß sich aus dem Gesichtspunkt des Grundrechts der freien Berufswahl (Art 12 Abs 1 Grundgesetz) keine Verpflichtung der Beklagten ableiten läßt, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung jegliche subjektiv wünschenswerte berufliche Umschulung zu för-



- 17 -

dern, hat der Senat wiederholt entschieden (BSGE 36, 1, 3 = SozR Nr 1 zu § 47 AFG; SozR 4100 § 36 Nr 21; Urteil vom 22. August 1984 - 7 RAr 36/83 - demnächst SozR 4100 § 36 Nr 23).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)